



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

I. Haushaltssatzung 2025

Der Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und § 13 der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

Betriebsaufwand	1.741.886 €
Betriebsertrag	2.632.288 €
Jahresgewinn 2025	890.402 €

und im **Vermögensplan** folgendermaßen:

Einnahmen	3.744.188 €
Ausgaben	3.744.188 €

§ 2 Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder für das Defizit beim Busbetrieb sind für 2025 wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Neufahrn	100.000,00 €
Gemeinde Eching	100.000,00 €

§ 3 Kredite

Für 2025 ist zur Finanzierung keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2025 nicht vorgesehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neufahrn, den 11.04.2025

Sebastian Thaler, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 1. April 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 16, 85375 Neufahrn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 3573058876

lautend auf Patricia Straß

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 17.04.2025

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

